

2. als höhere Verwaltungsbehörde das Ministerium, Abtheilung des Innern,
3. als Ortspolizeibehörde im Falle des § 78 des Reichsgesetzes
 - a) in den Städten der Stadtgemeindevorstand,
 - b) in den ländlichen Gemeinden das Landratsamt,
4. als Gemeindebehörde, Polizeibehörde und Gemeindevorsteher der Gemeindevorstand,
5. als Ortsbehörde und Gemeindevertretung
 - a) in den Städten der Stadtrat,
 - b) in den ländlichen Gemeinden der Schultheiß in Verbindung mit dem Gemeinderat aus, wo ein Gemeinderat nicht besteht, die Gemeindeversammlung.

Mudolstadt, den 3. September 1904.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Führ. v. d. Recke.

§ XXV. **Berordnung**

vom 17. September 1904

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte,
vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 266).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 266) auf Grund von § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Sinne des Reichsgesetzes gelten

1. als Landes-Zentralbehörde das Ministerium,
2. als höhere Verwaltungsbehörde das Ministerium, Abtheilung des Innern,
3. als Ortsbehörde und Gemeindevertretung
 - a) in den Städten der Stadtrat,